

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Giesen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 19. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Allgemeines**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Giesen ist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Giesen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 19. Juli 2021 festgelegt.

### **§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 – Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 – Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine viertel Stunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände oder Organisationen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, ist keine Gebühr für die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 dieser Satzung zu erheben. Für die Begleitung bei Festumzügen oder ähnlichen Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Verbänden oder Organisationen wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.

### **§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

### **§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### **§ 7 – Haftung**

Die Gemeinde Giesen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### **§ 8 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Giesen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 23. März 2009 außer Kraft.

Giesen, den 19. Juli 2021

gez.

(Lücke)  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Gebührentarif

## **Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Giesen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

### **1. Personaleinsatz**

- |   |        |
|---|--------|
| 1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr für Einsätze und Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 pro Person und Viertelstunde | 7,50 € |
| 1.2 Personal der Freiwilligen Feuerwehr für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Brandsicherheitswache) pro Person und Viertelstunde   | 2,50 € |

### **2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)**

- |  |         |
|--|---------|
| 2.1 Einsatzleit- und Mannschaftstransportwagen pro Viertelstunde | 22,50 € |
| 2.2 Löschgruppenfahrzeuge pro Viertelstunde                      | 57,50 € |
| 2.3 Tanklöschfahrzeuge pro Viertelstunde                         | 33,75 € |
| 2.4 Gerätewagen pro Viertelstunde                                | 31,25 € |
| 2.5 Rettungsboot pro Viertelstunde                               | 12,00 € |

### **3. Verbrauchsmaterialien**

- |   |        |
|---|--------|
| 3.1 Hochwasserschutzrüstung pro Tag und laufendem Meter | 3,60 € |
|---|--------|

### **4. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung**

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

### **5. Sonstiges**

- 5.1 Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Anwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Anwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.
- 5.2 Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage werden die tatsächlichen Gebühren der Anwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Anwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.
- 5.3 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.